

# Haushaltssatzung der Gemeinde Möllenhagen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Möllenhagen vom 02.05.2023 Beschluss Nr. 01/2023 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.329.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.582.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.252.200 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.139.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	3.328.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.188.700 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	562.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	562.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 66.300 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nach rechtsaufsichtlicher Entscheidung vom 20.07.2023 festgesetzt auf 2.732.563,00 EUR.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 361 v.H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 409 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 371 v.H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,43 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

<b>Ergebnishaushalt</b>		<b>Finanzhaushalt</b>	
DK 0100	THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung	DK 0200	THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
DK 0101	Personalaufwendungen	DK 0201	Personalauszahlungen
DK 0102	Aufwendungen THH 2 Zentrale Finanzdienstleistungen	DK 0202	Auszahlungen THH 2 Zentrale Finanzdienstleistungen
DK 0103	Aufwendungen Bauhof	DK 0203	Auszahlungen Bauhof
DK 0104	Aufwendungen Feuerwehren	DK 0204	Auszahlungen Feuerwehren
DK 0105	Aufwendungen Wahlen	DK 0205	Auszahlungen Wahlen
DK 0106	Aufwendungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser	DK 0206	Auszahlungen Wohnungswesen und Dorfgemeinschaftshäuser
DK 0107	Aufwendungen Amtshaus Möllenhagen	DK 0207	Auszahlungen Amtshaus Möllenhagen
DK 0108	Aufwendungen Regionale Schule und Turnhalle	DK 0208	Auszahlungen Regionale Schule und Turnhalle
DK 0109	Aufwendungen Gemeindestraßen	DK 0209	Auszahlungen Gemeindestraßen
DK 0110	Aufwendungen Interne Leistungsverrechnung	DK 0210	Auszahlungen Interne Leistungsverrechnung
DK 0111	Aufwendungen Gewerbesteuer	DK 0211	Auszahlungen Gewerbesteuer
DK 0112	Aufwendungen Schullastenausgleich	DK 0212	Auszahlungen Schullastenausgleich
DK 0113	Aufwendungen Heimat- und Kulturpflege	DK 0213	Auszahlungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0114	Aufwendungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen	DK 0214	Auszahlungen Wald, Forsten, Baumpflegemaßnahmen

DK 0115 Abschreibungen  
DK 0116 Wertberichtigungen

#### **Investitionen**

DK 0800 Investitionen THH 1  
DK 0801 Investitionen Regionale Schule und Turnhalle  
DK 0802 Investitionen Feuerwehren

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### **§ 8 Weitere Vorschriften**

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **15.000 €** nicht übersteigen.

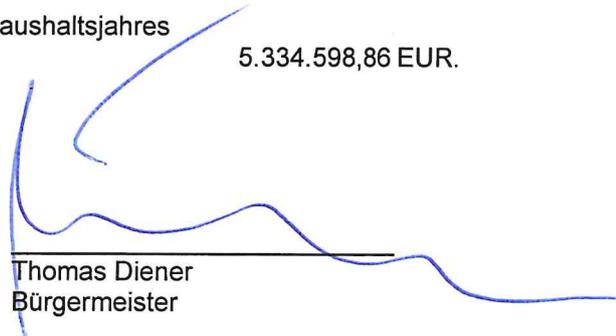
**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.258.179,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -3.948.689,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 5.334.598,86 EUR.

Möllenhagen, den 06.09.2023



Siegel

  
Thomas Diener  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zum Haushaltsjahr 2023 wurde am 20.07.2023 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

- a. Anordnung gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV), dass die Gemeinde Möllenhagen in dem Haushaltsjahr 2023 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KV MV nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt;
- b. Anordnung gemäß § 82 Abs. 1 KV MV, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Erhalt der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2023 haushaltswirtschaften Sperren gem. § 51 KV MV verfügt;
- c. Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Entscheidungen I.1. und I.2. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.09.2023 bis zum 02.10.2023 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 12 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 18.09.2023

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage: 15.09.2023

<http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzlin/Gemeinden/Möllenhagen/Ortsrecht> am 15.09.2023

  
Thomas Diener  
Bürgermeister

Siegel

